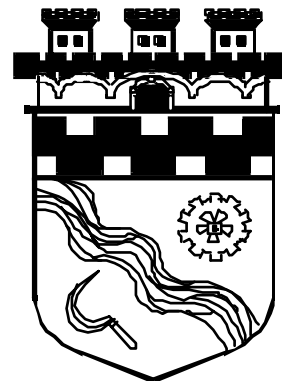


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	3
Nummer:	21
Datum:	05.12.1996



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Berichtigung der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20/96 der Stadt Hilden der Einladung zur 14. -öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, dem 11. Dezember 1996, 16.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes N. 14 A betr. den Bereich Kirchhofstr./Am Kronengarten |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 32 a -4. Änderung - mit gleichzeitiger 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Mozartstr./Lortzingstr.) |
| 4. | Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See |
| 5. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden zur Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher; hier: Beschluß |
| 6. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden zur Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher; hier: Angebot |

1. Berichtigung der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20/96 der Stadt Hilden der Einladung zur 14. -öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, dem 11. Dezember 1996, 16.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses

Zur 14. -öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, dem 11. Dezember 1996, 16.00 Uhr, wird mitgeteilt, daß der Tagesordnungspunkt

- 13 Verhängung einer Veränderungssperre für den Bereich Nordstr.-./Mozartstr.-SV 62/56

aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil der Sitzung vorgezogen wird.

Hilden, 05.12.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes N. 14 A betr. den Bereich Kirchhofstr./Am Kronengarten

Der Rat der Stadt Hilden hat am 21.09.1994 den Bebauungsplan Nr. 14 A - 1. Änderung gem. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) als Satzung beschlossen. Das Plangebiet umfaßt den Bereich Straße Am Kronengarten, Kirchhofstraße, Kolpingstraße, westliche Grenze des Grundstückes Flur 49, Flurstück 413, nördliche Grenze des Grundstückes Flur 49, Flurstück 116, westliche Grenze der Grundstücke Flur 49, Flurstücke 138, 569, 583 und 582.

Die Bezirksregierung hat für den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 14 A - 1. Änderung mit Verfügung vom 26.04.1996 (Az.: 35.2-12.) Folgende Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB geltend gemacht:

Die textliche Festsetzung zur Ausbildung der Tiefgaragenausfahrten ist nicht hinreichend bestimmt. Nach § 9 (1) 24 BauGB können außerdem nur bestimmte bauliche und technische Vorkehrungen, aber keine Zielvorgaben festgesetzt werden.

Die Geltendmachung des vorgenannten Rechtsverstoßes entfällt, wenn die Festsetzung zu den Tiefgaragenausfahrten gestrichen oder als Hinweis gekennzeichnet wird. Nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen und des Beitrittsbeschlusses durch den Rat, kann die Bebauungsplanänderung gemäß § 11 Abs. 3 BauGB, letzter Satz, in Kraft gesetzt werden.

Der Rat der Stadt Hilden ist der Auflage der Bezirksregierung durch Beschluß vom 30.10.1996 beigetre-

ten. Die textliche Festsetzung zur Ausbildung der Tiefgaragenausfahrt wird in einen Hinweis umgewandelt.

Der Bebauungsplan Nr. 14 A-1. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 424, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise :

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW bei Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf den zur Orientierung beigefügten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 27.11.1996

Günter Scheib
Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 2.12.1996 (Amtsblatt Nr. 20) gegenstandslos.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 27.11.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

- 1.2 der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den räumlichen Geltungsbereich der
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A.

Die o.g. Bebauungspläne liegen einschließlich Begründung in der Zeit vom

16.12.1996 bis einschl. 24.01.1997

während der Dienststunden beim Planungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 424, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen gegen die Planungsmaßnahme während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und/oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 4.12.96
Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 04.12.1996
Bürgermeister
Günter Scheib

3. Amtliche Bekanntmachung der Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 32 a -4. Änderung - mit gleichzeitiger 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Mozartstr./Lortzingstr.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 25.10.1995 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die öffentliche Auslegung für folgende Pläne beschlossen:

- 1.1 der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A.
Das Plangebiet liegt im Bereich Mozartstraße/Lortzingstraße und beinhaltet eine Teilfläche des Flurstückes 1223 in Flur 7 der Gemarkung Hilden;

Folgende durch uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
21.10.1996	1.083.203
21.10.1996	1.452.440
28.10.1996	1.019.637
11.11.1996	1.127.125
14.11.1996	4.921.441
14.11.1996	1.204.007
14.11.1996	1.505.585
21.11.1996	1.321.660
21.11.1996	1.357.649

4. Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See tritt am 13.12.1996 um 15.30 Uhr zu einer Sitzung zusammen. Die Veröffentlichung der Tagesordnung ist im Amtsblatt Nr. 22 des Kreises Mettmann vom 30.11.1996 erfolgt.

Düsseldorf, 4.12.1996
Für den Zweckverband
Im Auftrag
Schräpfer

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da anderenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 28. November 1996
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

5. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden zur Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher; hier: Beschluß

Für die folgenden durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschußfrist von drei Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet

Antragsdatum	Kontonummer
19.07.1996	1.913.219
22.07.1996	4.402.020
05.08.1996	1.283.365
05.08.1996	1.307.842
08.08.1996	2.952.489
19.08.1996	1.416.114
22.08.1996	2.731.396

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 28. November 1996
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

6. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden zur Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher; hier: Aufgebot